

## *Niederschrift*

### *über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Kappel vom 12. Oktober 2023 im Heimathaus Krone*

**Anwesend:**

Markus Marx, Ortsbürgermeister  
Rosi Braun,, 1. Ortsbeigeordnete  
Marion Becker, Ratsmitglied  
Peter Bohn, Ratsmitglied  
Hans Braun, Ratsmitglied  
Ludwig Horbert, Ratsmitglied  
Jürgen Mohr, Ratsmitglied

**Es fehlte entschuldigt:**

Wolfgang Keim, 2. Ortsbeigeordnete  
Michael Stein, Ratsmitglied

**Ferner anwesend:**

-

**Beginn:** 19.32 Uhr

**Ende:** 22.15 Uhr

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

## **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **Tagesordnung:**

1. Annahme Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.09.2023
2. Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg
3. Beratung Änderung Friedhofssatzungen
4. Anschaffung Notstromaggregat
5. Informationen und Anfragen

Es wurde wie folgt beschlossen:

### **1. Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.09.2023**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.09.2023 wurde **einstimmig** bestätigt.

## **2. Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg**

### **Verbandsordnung**

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemüнден, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich sowie die Stadt Kirchberg bilden ab 01.01.2024 den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg).

Der Ortsgemeinderat stimmt dem nachstehend abgedruckten Entwurf der Verbandsordnung zu. Gleichzeitig wird die Stadt Kirchberg beauftragt, den Entwurf verbunden mit dem Antrag, den Zweckverband zu errichten, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

### ***Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Verbandsgemeinde Kirchberg vom 01.01.2024***

#### *Die Gemeinden*

<i>Bärenbach</i>	<i>Belg</i>	<i>Büchenbeuren</i>
<i>Dickenschied</i>	<i>Dill</i>	<i>Dillendorf</i>
<i>Gehlweiler</i>	<i>Gemüнден</i>	<i>Hahn</i>
<i>Hecken</i>	<i>Heinzenbach</i>	<i>Henau</i>
<i>Hirschfeld</i>	<i>Kappel</i>	<i>Kirchberg, Stadt</i>
<i>Kludenbach</i>	<i>Lautzenhausen</i>	<i>Lindenschied</i>
<i>Maitzborn</i>	<i>Metzenhausen</i>	<i>Nieder Kostenz</i>
<i>Niedersohren</i>	<i>Niederweiler</i>	<i>Ober Kostenz</i>
<i>Reckershausen</i>	<i>Rödelhausen</i>	<i>Rödern</i>
<i>Rohrbach</i>	<i>Schlierschied</i>	<i>Schwarzen</i>
<i>Sohren</i>	<i>Sohrschied</i>	<i>Todenroth</i>
<i>Unzenberg</i>	<i>Wahlenau</i>	<i>Womrath</i>
<i>Woppenroth</i>	<i>Würrich</i>	

*bilden ab dem 01.01.2024 einen Kindertagesstättenzweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.*

*Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde errichtet den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:*

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunalen Kindertagesstätten für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband kann zu diesem Zweck Liegenschaften anmieten, erwerben, errichten und unterhalten.*
- (2) Der Zweckverband übernimmt ebenfalls die im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb einer Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.*

## **§ 2 Mitglieder**

*Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich.*

## **§ 3 Name und Sitz**

*Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg). Er hat seinen Sitz in Kirchberg.*

## **§ 4 Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten**

*(1) Die Stadt Kirchberg sowie die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kappel und Sohren (Standortgemeinden) übereignen dem Zweckverband folgende Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten unentgeltlich:*

<i>Gemarkung Büchenbeuren</i>	<i>Flur</i>	<i>6,</i>	<i>Flurstück 111</i>	<i>Größe:</i>	<i>2.813 m<sup>2</sup></i>
<i>Gemarkung Dickenschied,</i>	<i>Flur</i>	<i>2,</i>	<i>Flurstück 3/3,</i>	<i>Größe:</i>	<i>4.173 m<sup>2</sup></i>
<i>Gemarkung Gemünden,</i>	<i>Flur</i>	<i>8,</i>	<i>Flurstück 105/3,</i>	<i>Größe:</i>	<i>3.267 m<sup>2</sup></i>
<i>Gemarkung Kappel</i>	<i>Flur</i>	<i>21,</i>	<i>Flurstück 37/6,</i>	<i>Größe:</i>	<i>1.274 m<sup>2</sup></i>
<i>Gemarkung Kappel</i>	<i>Flur</i>	<i>21,</i>	<i>Flurstück 73/17,</i>	<i>Größe:</i>	<i>44 m<sup>2</sup></i>
<i>Gemarkung Kirchberg</i>	<i>Flur</i>	<i>48,</i>	<i>Flurstück 16/2,</i>	<i>Größe:</i>	<i>3.145 m<sup>2</sup></i>
<i>Gemarkung Sohren</i>	<i>Flur</i>	<i>7,</i>	<i>Flurstück 59/1,</i>	<i>Größe:</i>	<i>2.622 m<sup>2</sup></i>
<i>Gemarkung Sohren</i>	<i>Flur</i>	<i>7,</i>	<i>Flurstück 60,</i>	<i>Größe:</i>	<i>4.525 m<sup>2</sup></i>

*Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.*

*(2) Der Zweckverband sichert zu, in den Standortgemeinden in den nächsten 25 Jahren (bis 31.12.2048) Kindertagesstätten in der jeweils am 31.12.2023 vorhandenen Anzahl zu betreiben, soweit die Aufgabenzuweisung nach dem Kindertagesstättengesetz unverändert bleibt.*

*(3) Der Zweckverband wird die vorstehend genannten Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude an die früheren Eigentümer kostenfrei rückübertragen, wenn die Flächen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden.*

*Die Standortgemeinden sind für diesen Fall verpflichtet, die Gemeinden, die die Finanzierung des Anlagevermögens mitgetragen haben, entsprechend dem am 31.12.2023 geltenden Maßstab für Investitionen zu beteiligen. Im Falle eines Verkaufs ist der Kaufpreis entsprechend zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Falls eine Standortgemeinde ein Objekt selbst weiter nutzen möchte, ist ein Wertgutachten zu erstellen, das als Grundlage für die Auszahlung der beteiligten Gemeinden dient.*

*Eine Auszahlung entfällt insoweit, als Standortgemeinden Grundstücke kostenfrei für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt haben.*

## **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) *Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.*
- (2) *Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.*

## **§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

*Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.*

## **§ 7 Verbandsvorsteher**

- (1) *Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.*
- (2) *Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindertagesstätten-zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.*

## **§ 8 Verwaltungsgeschäfte**

*Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg. Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte wird ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart.*

## **§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

*Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.*

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) *Zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (§ 18 GemHVO) erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage bei den Mitgliedern in folgendem Verhältnis*
  - *zu 50 % nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 2, die zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Zweckverbandes besuchen. Besucht zum 30.06. des maßgebenden Kalenderjahres aus einzelnen Mitgliedsgemeinden kein Kind eine Kindertagesstätte des Zweckverbandes, wird 1 Kind als Berechnungsgrundlage herangezogen;*
  - *zu 50 % nach der für die Berechnung für das laufende Jahr maßgebende Umlagegrundlage (§ 16 Abs. 1 Landesfinanzausgleichgesetz RLP).*
- (2) *Der Zweckverband erhebt unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Umlagebeträge.*

## **§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals**

*Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.*

## **§ 12 Beitritt weiterer Mitglieder**

*Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.*

## **§ 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Über eine Auflösung kann frühestens zum 31.12.2048 entschieden werden.*
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.*
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Anlage- und Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt im arithmetischen Mittel der Berechnungsgrundlagen der Verbandsumlage der letzten 10 Jahre. Ferner sind die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen - insbesondere die Übernahme der Beschäftigten - zu regeln.*
- (4) Scheiden einzelne Ortsgemeinden aus dem Zweckverband aus, so gilt Absatz 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögensgegenständen nicht erfolgt, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.*

## **§ 14 Inkrafttreten**

*Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.*

***Beschluss: einstimmig***

### **Übertragung der Pflichtaufgabe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)**

*Die Ortsgemeinde Kappel überträgt zum 01.01.2024 die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG auf den zu gründenden KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.*

*Die Übertragung beinhaltet sowohl die Betriebs- als auch die Bauträgerschaft.*

***Beschluss: einstimmig***

### **Beendigung der bestehenden Zweckvereinbarungen**

*Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der für den KiTa-Bezirk bestehenden Zweckvereinbarungen vom 25.11.1992 und 06.11.2013 mit Wirkung ab 01.01.2024 zu.*

***Beschluss: einstimmig***

### **Betriebsübergang nach § 613a BGB**

Der gesamte Betrieb „Kindertagesstätte/n“ geht zum 01.01.2024 auf den Zweckverband über. Damit tritt der Zweckverband zum 01.01.2024 in die Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

**Beschluss: einstimmig**

### **Übertragung des Vermögens**

Die Ortsgemeinde Kappel überträgt mit der Pflichtaufgabe das für die Erledigung der Pflichtaufgabe vorhandene Anlagevermögen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Zum Anlagevermögen gehören insbesondere die nachstehend aufgelisteten Immobilien:

Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 37/6,	Größe:	1.274 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 73/17,	Größe:	44 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	26,	Flurstück 61/2,	Größe:	5.417 m <sup>2</sup>

Darüber hinaus überträgt die Ortsgemeinde auch die gesamte Ausstattung und Ausrüstung der Kindertagesstätte/n einschl. der bestehenden Außenstellen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Für die Übertragung des Vermögens evtl. entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

**Beschluss: einstimmig**

### **Anschubfinanzierung**

Weiterhin gewährt die Ortsgemeinde Kappel dem KiTa-Zweckverband VG Kirchberg eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 66.200,00 €. Diese wird in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 an den Zweckverband gezahlt.

Die Zuweisung wird beim Zweckverband als Verbindlichkeit aus einem Vorgang, der einer Kreditaufnahme gleichkommt, ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung wird damit ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde bilanziert den Betrag als Ausleihung.

**Beschluss: einstimmig**

### **Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes**

In der Verbandsordnung ist die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder festzulegen.

Diese erfolgt entsprechend dem Verhältnis der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

Im Falle der Ortsgemeinde Kappel sind das voraussichtlich 130.969,42 € bzw. 6,42 v. H. des gesamten Eigenkapitals des Zweckverbandes. Der exakte Anteil wird durch den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

**Beschluss: einstimmig**

### **Übernahme von Investitionsmaßnahmen durch den Zweckverband**

Der Ortsgemeinderat Kappel stimmt dem zu, dass der Zweckverband die im Jahr 2023 erfolgten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten übernimmt. Die erfolgten Auszahlungen werden den jeweiligen Trägergemeinden erstattet. Soweit es sich um Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Bausubstanz zur Umsetzung des Rechtsanspruches aus dem KitaG handelt, werden auch die in den Vorjahren ggfs. bereits angefallenen Auszahlungen (z. B. Planungskosten) erstattet.

**Beschluss: einstimmig**

## **Übertragung einer ggfs. beantragten bzw. bewilligten Förderung bei am 01.01.2024 noch nicht abgeschlossenen investiven Maßnahmen**

Die Ortsgemeinde Kappel überträgt eine ggfs. beantragte bzw. bewilligte Förderung für die am 01.01.2024 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

**Beschluss: einstimmig**

## **Fortführen der Hausmeistertätigkeit an den Kindertagesstätten**

Die Ortsgemeinde Kappel als heutige Trägerin einer Kindertagesstätte führt die Hausmeistertätigkeit an der Kindertagesstätte in unverändertem Umfang fort. Die geleisteten Stunden werden – wie bisher – aufgezeichnet. Die Kosten werden am Jahresende vom Zweckverband in dem Umfang erstattet, wie bei einer Beibehaltung der Trägerschaft bei den Ortsgemeinden diese in die Abrechnung mit den beteiligten Ortsgemeinden eingeflossen wären.

Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2024. Mit dem Eintreten der steuerlichen Folgen aus § 2b UStG, ist diese Regelung ggfs. durch eine steuerkonforme Regelung zu ersetzen.

**Beschluss: einstimmig**

## **3. Beratung Änderungen Friedhofssatzungen**

In dem - den Ratsmitgliedern vorliegenden - Entwurf der Friedhofssatzung wurden im neuen § 15 (Spezielle Wahlgräber) Regelungen für Kindergrabstätten aufgenommen.

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und speziellen Wahlgrabstätten wurden folgende Gebühren vorgeschlagen:

- Verleihung des Nutzungsrechts für eine Kindergrabstätte  
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (Größe 1,40 x 0,70) m: 200 €
- Verleihung des Nutzungsrechts für eine Kindergrabstätte  
bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (Größe 2,00 x 0,90 m): 200 €
- Verlängerung des Nutzungsrechts für Kindergrabstätten 15 €

Für die Vorausleistungen für die Grabeinebnung von Kindergrabstätten wurden vorgeschlagen

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr: 200 €
- bis zum vollendeten 19. Lebensjahr: 300 €

## **4. Anschaffung eines Notstromaggregates**

Es soll ein mobiles Stromaggregat angeschafft werden. Insbesondere im Falle eines längeren Stromausfalles kann es vielseitig innerhalb der Gemeinde eingesetzt werden. Es liegt ein Angebot über 2.064,91 € netto vor.

Einstimmiger Beschluss

## **5. Informationen und Anfragen**

### **a) Vorkaufsrecht**

Das aufgrund der Vorkaufssatzung bestehende Recht der Gemeinde in einen privaten Kaufvertrag bezüglich eines Gebäudes in der Zeller Str. einzutreten, wurde nicht ausgeübt.

### **b) Defibrillator**

Der Außenkasten für den Defibrillator wurde geliefert. Er soll in der Nähe des Seiteneingangs des Gemeindehauses platziert werden.

### **c) Entfernung Grabstätte**

Eine Grabstätte soll auf Wunsch der Angehörigen rund 5 Jahre und eine weitere 3 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit entfernt werden. Dabei muss seitens der Gemeinde sichergestellt werden, dass bis zum Ablauf der Ruhezeit keine erneute Belegung erfolgt.

### **d) Reinigung Gemeindehaus**

Anfang des neuen Jahres soll eine Grundreinigung der Küche sowie der Tische und Lampen im Gemeindehaus durchgeführt werden.